



Rebbergwasserreglement

für die

Einwohnergemeinde

Twann-Tüscherz

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 22. Juni 2015

Die Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz erlässt gestützt auf Art 7a des Organisationsreglements Twann-Tüscherz vom 17. Mai 2009 folgendes

Rebbergwasserreglement

Gegenstand	Artikel 1 Das Rebbergwasserleitungsnetz entspricht einem unabhängig von der Wasserversorgung existierenden Bezugssystem im Rebanbaugebiet der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz. Die Einspeisung erfolgt einerseits aus dem Twannbach, der Quelle Chrosbach sowie der dazu gehörenden Reservoirs und andererseits aus der kostenpflichtigen Trinkwasserversorgung des Wasserverbandes TLN.
Grundsatz	Artikel 2 ¹ Die Instandhaltung des Rebbergwasserleitungsnetzes entspricht einer freiwilligen Aufgabenübernahme der Einwohnergemeinde, die traditionell eng mit dem Weinanbau verflochten ist
Zweck	Artikel 3 ¹Die vorliegenden Vorschriften regeln die Zuständigkeiten und Finanzierung der Rebbergwasserleitungen.
Instandhaltung / Zuständigkeiten	Artikel 4 ¹ Unterhalt und Pflege der Hauptleitung des Wassernetzes und der dazu gehörenden Reservoirs sind Aufgabe der Gemeinde. Allfällige Schäden sind der Gemeindeverwaltung umgehend zu melden. ² Von der Hauptleitung abzweigende Nebenleitungen werden von der Gemeinde nicht unterhalten. Nebenleitungen sind Leitungen, die vom Hauptstrang in Privatgrundstücke abzweigen. Die Öffnung und Schliessung aller Leitungen obliegt dem Werkhof. ³ Nebenleitungen müssen von den Nutzniessern selber unterhalten und auf deren Kosten allenfalls repariert werden. ⁴ Nicht unterhaltene und defekte Nebenleitungen werden im Auftrag der Ver- und Entsorgungskommission von der Hauptleitung abgetrennt.
Neuanschlüsse	Artikel 5 ¹ Neuanschlüsse an den Hauptstrang müssen bei der Ver- und Entsorgungskommission schriftlich beantragt werden. ² Es herrscht kein grundsätzliches Anrecht auf Neuanschlüsse. ³ Neuanschlüsse werden von der Gemeinde koordiniert und sind kostenpflichtig.
Inbetriebnahme / Winterpause	Artikel 6 ¹ Der Wasserdurchfluss wird während der Winterzeit von der Gemeinde unterbrochen.

² Der Zeitpunkt für die Inbetriebnahme (in der Regel Ende April) und das Abstellen (in der Regel Ende Oktober) des Rebbergwasserleitungsnetzes bestimmt der Werkhof der Gemeinde.

Finanzierung

Artikel 7

¹ Das Reglement geht davon aus, dass die unmittelbaren Nutzniesser die Instandhaltung des Rebbergleitungswassernetzes und den kostenpflichtigen Wasserbezug durch eine besondere Gebühr mitzufinanzieren haben.

² Zu den unmittelbaren Nutzniessern werden alle Bewirtschafter von Rebparzellen auf Gemeindeboden sowie alle übrigen Wasserbezüger aus dem Rebbergwasserleitungsnetz gezählt.

³ Die Gemeindeversammlung erlässt im Anhang einen Gebührenrahmen für den Bezug der Rebbergwassergebühr. Die genauen Tarife legt der Gemeinderat auf Antrag der Ver- und Entsorgungskommission fest.

⁴ Bei der Rechnungsstellung wird zwischen drei Kategorien von Nutzniessern unterschieden:

- Rebbaubetriebe über 3 ha
- Rebbaubetriebe zwischen 1 und 3 ha
- Rebbaubetriebe unter 1 ha und Hausgärten

Bei der Erhebung der Betriebsgrösse stützt sich die Finanzverwaltung auf den Rebbaukataster des Kantons Bern.

⁵ Der Rebbergwassergebühren werden erstmals per 2015 einkassiert.

Inkrafttreten

Artikel 8

¹ Das Reglement tritt per 1. Juli 2015 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement in Widerspruch stehen, aufgehoben.

Das vorliegende Rebbergwasserreglement der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz ist durch die Gemeindeversammlung am 22. Juni.2015 angenommen worden.

2513 Twann, 23. Juni 2015

EINWOHNERGEMEINDE TWANN-TÜSCHERZ

Margrit Bohnenblust
Gemeindepräsidentin

Bernhard Demmler
Geschäftsleiter

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Geschäftsleiter bescheinigt, dass das Rebbergwasserreglement vom 21. Mai 2015 bis zum 20. Juni 2015 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Twann-Tüscherz öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Innerhalb der gesetzlichen Frist sind gegen das Reglement und gegen den diesbezüglichen Gemeindeversammlungsbeschluss keine Beschwerden eingegangen.

Twann-Tüscherz, 10. August 2015.

Der Geschäftsleiter

Bernhard Demmler

ANHANG

Gebührenrahmen

Kategorie	Franken
Rebbaubetriebe über 3 ha	200.00 – 300.00
Rebbaubetriebe zwischen 1 und 3 ha	100.00 – 200.00
Rebbaubetriebe unter 1 ha und Hausgärten	50.00 – 100.00